

Antrag auf Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung

Antragsteller (natürliche Person)		
Familiename, Vorname		ggf. Geburtsname
Geburtsort		Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit		Aufenthaltserlaubnis (Ausstellungsdatum, erteilende Behörde ggf. Befristung)
Anschrift		
Telefon	Telefax	Mobil
E-Mail		Homepage

Angaben zum Aufstellungsort		
Art des Aufstellungsortes <input type="checkbox"/> Gaststätte <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft <input type="checkbox"/> Speisewirtschaft <input type="checkbox"/> Beherbergungsbetrieb <input type="checkbox"/> Spielhalle oder ähnliche Unternehmen <input type="checkbox"/> Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers		
Aufstellungsort		
Bemerkungen		
Spielfläche	Zulässige Geldspielgeräte	Zulässige Warenspielgeräte

Beizufügende Anlagen

- Aufsteller-Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO
- Gewerbeanmeldung vom Hauptsitz
- Handelsregister oder Gründungsurkunde (bei Unternehmen in Gründung)
- Kopie des Personalausweises/Reisepasses
- Ggf. Kopie des Aufenthaltstitels

Die Angaben sind vollständig und richtig. Mir ist bekannt, dass die Spielgeräte erst nach Erteilung der Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes aufgestellt und in Betrieb genommen werden dürfen. Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 GewO allen Gemeinden anzuzeigen, in deren Bereich die Geräte aufgestellt werden

Ort, Datum Unterschrift